



Rudolf IV. der Stifter

VÖP

Verband Österreichischer Privatstiftungen

Stiftungsrechtliche Judikatur

Seiten 2 - 3

OGH-Entscheidung, 6 Ob 251/16d

Ausschluss aus dem Begünstigtenkreis

Seiten 4 -8

OGH-Entscheidung, 6 Ob 122/16h

Rechtsmissbräuchliche Änderung der Stiftungsurkunden

OGH-Entscheidung, 6 Ob 251/16d

Ausschluss aus dem Begünstigtenkreis

Der Kläger und Revisionswerber ist einer der beiden Stifter der beklagten Privatstiftung. In der Stiftungsurkunde ist unter anderem vorgesehen, dass die Stifter anlässlich der Errichtung der Stiftung oder zu einem späteren Zeitpunkt den Begünstigtenkreis bestimmen und in der Folge der Stiftungsvorstand **nach freiem Ermessen** Begünstigte aus dem Begünstigtenkreis bestellt und im Falle Nichtvorliegens von Regelungen der Stifter die Voraussetzungen für die Begünstigung sowie deren Inhalt bestimmt. In der Stiftungsurkunde ist auch geregelt, dass den Mitgliedern des Begünstigtenkreises **kein Rechtsanspruch auf Bestellung als Begünstigte** oder auf Ausrichtung von Erträgen und Vermögensteilen der Stiftung und insbesondere auch kein Klagerecht gegenüber der Stiftung zukommt. Weiters ist in der Stiftungsurkunde vorgesehen, dass der **Stiftungsvorstand** Personen **aus dem Begünstigtenkreis ausschließen** kann, welche u. a. die Stiftung als solche, Beschlüsse ihrer Organe oder Vermögenszuwendungen ganz oder teilweise, direkt oder indirekt anfechten. Als Anfechtungshandlung ist dabei bereits die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vor einer in- oder ausländischen Behörde anzusehen.

Mit Schreiben vom 14. 12. 2017 wies der Kläger den Stiftungsvorstand an, ihm ein im Zuge einer Nachstiftung vom 3. 2. 1997 gewidmetes **Aktienpaket** unverzüglich **herauszugeben**, widrigenfalls werde der Kläger das Übertragungsbegehren gerichtlich durchsetzen.

Am 16. 2. 2009 brachte der Kläger in einem anderen **Verfahren gegen den Mitstifter** als Beklagten eine Klage mit dem Begehren ein, den beklagten Mitstifter schuldig zu sprechen, einer **Änderung der Stiftungsurkunde** dahingehend **zuzustimmen**, dass dem Kläger ein klagbarer Anspruch auf Rückübertragung eines (aufgrund des Kostenrisikos gering gehaltenen) Prozentsatzes der von ihm gewidmeten Aktien zustehe.

Mit am 21. 3. 2012 vom **Stiftungsvorstand** einstimmig gefassten **Beschluss** wurde der Kläger **aus dem Begünstigtenkreis ausgeschlossen**. Begründend führte der Stiftungsvorstand unter Berufung auf die oben dargelegten Bestimmungen der Stiftungsurkunde das Schreiben des Klägers vom 14. 12. 2007 sowie das erwähnte Verfahren gegen den Mitstifter an. Mit der „Verfügungsanweisung“, der Drohung, die Weisung gerichtlich durchzusetzen und mit der Klage gegen den Mitstifter habe der Kläger die Vermögenswidmung an die Privatstiftung indirekt angefochten und einen Schritt zur gerichtlichen Durchsetzung des Herausgabeanspruchs unternommen. Der Beschluss des Stiftungsvorstandes wurde in der Folge insoweit umgesetzt, als der Kläger seitdem nicht mehr zum Begünstigten bestellt und keinerlei Ausschüttungen oder Zuwendungen mehr erhielt. Außerdem hob der Stiftungsvorstand die in einer Absichtserklärung der beiden Stifter vorgesehene rechnungskreismäßige Aufteilung des Stiftungsvermögens in zwei Fonds auf.

Der Kläger beehrte zusammengefasst die Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses (in eventu Nichtigklärung) des Stiftungsvorstandes und dessen Grundlagen sowie die

Feststellung seiner aufrechten Stellung als Begünstigter und die Aufgliederung des Stiftungsvermögens nach „Fonds“.

Die Vorinstanzen wiesen alle diese Begehren ab. Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision nicht zu. Die vom Kläger erhobene **außerordentliche Revision** wurde vom OGH mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd. § 502 Abs. 1 ZPO **zurückgewiesen**.

Rechtlich führte der OGH dazu aus:

Der Kläger machte geltend, dass keine oberstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage bestehe, ob zum Zweck des Ausschlusses eines Begünstigten einer Stiftung aus dem Begünstigtenkreis Umstände herangezogen werden dürfen, die viele Jahre zurückliegen. Nach Auffassung des Klägers müsse der Ausschluss eines Begünstigten einer Stiftung ähnlich wie das Recht auf Entlassung eines Dienstnehmers, Ausschluss eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Kündigung im Mietrecht oder Auflösung eines Vertragsverhältnisses mit einem Handelsvertreter **unverzüglich** nach Kenntnis vom Entlassungs-, Ausschluss-, Kündigungs- oder Auflösungsgrund **geltend gemacht** werden. Der Begünstigte, der regelmäßig Zuwendungen der Stiftung erhalte, der insbesondere hieraus auch seinen Lebensunterhalt bestreite, sei in der Planung seiner Finanzen darauf angewiesen, zukünftige Unsicherheiten zu vermeiden und langfristig planen zu können.

Nach Ansicht des OGH kommt es jedoch auf die geltend gemachte Frage, ob ein Verstoß gegen die kassatorische Klausel, die den Stiftungsvorstand zum Entzug der Begünstigtenstellung des Verstoßenden berechtigt, unverzüglich geltend gemacht werden muss, **gar nicht entscheidungswesentlich** an. Gemäß den Bestimmungen der Stiftungsurkunde **entscheidet der Stiftungsvorstand** nämlich **in freiem Ermessen** über Begünstigungen und deren Art, deren Höhe und den Zeitpunkt der Gewährung. Den Mitgliedern des Begünstigtenkreises steht nach diesen Bestimmungen kein Rechtsanspruch auf Bestellung als Begünstigte und kein Klagerecht gegenüber der Stiftung zu. Dem Stiftungsvorstand ist bei Beachtung des Stiftungszwecks ein nur durch das **Gebot der Sachlichkeit** und das **Verbot der Willkür** begrenzter äußerst weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Selbst wenn man fordere, dass ein Verstoß gegen die kassatorische Klausel vom Stiftungsvorstand unverzüglich geltend gemacht werden müsse, war es nicht unsachlich oder willkürlich, dass der Stiftungsvorstand den Ausgang des erwähnten Verfahrens zwischen dem Kläger und seinem Mitstifter abwartete und dann einige Monate später den Kläger aus dem Begünstigtenkreis ausschloss.

Im Übrigen geht es gegenständlich um Fragen der **Auslegung einer Stiftungsurkunde im Einzelfall**, der **keine erhebliche Bedeutung** zukommt und ist dem Berufungsgericht auch keine auffallende Fehlbeurteilung unterlaufen. Die außerordentliche Revision war somit zurückzuweisen.

OGH-Entscheidung, 6 Ob 122/16h

Rechtsmissbräuchliche Änderung der Stiftungsurkunden

Die Klägerin ist die ehemalige Ehefrau des Drittbeklagten sowie gemeinsam mit diesem Mitstifterin der erst- und zweitbeklagten Privatstiftungen. Die Klägerin war Kommanditistin einer KG, deren Komplementär der Drittbeklagte war, welche Anfang der 80er Jahre in eine GmbH umgewandelt wurden ("**Gesellschaft**"). An der Gesellschaft waren die Klägerin zu 15 % und der Drittbeklagte zu 85 % beteiligt. 1999 gründeten der Drittbeklagte, die Klägerin und die Gesellschaft gemeinsam eine GmbH ("**Stiftergesellschaft**"). Den überwiegenden Anteil des Stammkapitals (90%) der Stiftergesellschaft leistete der Drittbeklagte. Nur wenig später errichteten der Drittbeklagte, die Klägerin und die Stiftergesellschaft die **erstbeklagte Privatstiftung**. Dem **Drittbeklagten** kam ab deren Errichtung das **alleinige Änderungsrecht** an deren Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde zu. Die **Stiftergesellschaft** behielt sich ein **Änderungsrecht** vor, das allerdings erst **nach dem Ableben des Drittbeklagten** von ihr ausgeübt werden sollte. Begünstigte der erstbeklagten Privatstiftung waren als **Erstbegünstigte** der **Drittbeklagte** zu 85 % und die **Klägerin** zu 15 % und unter im Einzelnen formulierten Regelungen deren **leiblichen Nachkommen** als **Zweitbegünstigte**. Der Drittbeklagte trat im Folgenden nach und nach seine gesamten Anteile an der Gesellschaft an die erstbeklagte Privatstiftung ab bzw. wendete ihr diese Anteile zu. Die Klägerin wiederum tat es dem Drittbeklagten gleich, behielt sich jedoch einen Anteil von 1 % an der Gesellschaft zurück. Im Jahr 2007 errichteten der Drittbeklagte, die Stiftergesellschaft, die Klägerin, sowie eine Gesellschaft nach dem Recht von Bermuda die **zweitbeklagte Privatstiftung**. Auch in dieser Privatstiftung kam dem **Drittbeklagten** das **alleinige Änderungsrecht** zu und behielt sich die **Stiftergesellschaft** ein **Änderungsrecht** vor, welches erst **nach dem Tod des Drittbeklagten** in Kraft treten sollte. In der Stiftungszusatzurkunde waren die Klägerin und der Drittbeklagte nach Prozentsätzen analog wie in der erstbeklagten Privatstiftung als Erstbegünstigte festgesetzt. Die **gemeinsamen Kinder** sollten nur dann **Zweitbegünstigtenstellung** erlangen, wenn sie vor dem Ableben des Drittbeklagten einen **Pflichtteilsverzicht** gegenüber ihren Eltern und gegenüber der zweitbeklagten Privatstiftung abgaben. Die Klägerin errichtete die zweitbeklagte Privatstiftung mit dem Willen, dass nach dem Tod des Drittbeklagten das gesamte gemeinsame Privatvermögen in diese Privatstiftung „hineinkommen“ solle und meinte, dass nach dem Tod des Drittbeklagten sie und ihre Kinder die Kontrolle über die zweitbeklagte Stiftung bekommen würden. Der Drittbeklagte errichtete die zweitbeklagte Privatstiftung mit dem Willen, dass in diese Privatstiftung Vermögenswerte eingebracht werden, die seinem „Lebenszweck“ auch nach seinem Tod dienen sollten. Demgemäß ist in der Präambel der Stiftungszusatzurkunde eine auch von den weiteren Stiftern geteilte und unterstützte „Grundphilosophie“ des Drittbeklagten festgehalten, wonach unter anderem „*die zweitbeklagte (und voraussichtlich auch weitere Privatstiftungen) mit dem Ziel erreicht wird, auch nach dem Ableben des Drittbeklagten eine stabile, erfolgreiche und ertragsstarke Unternehmensgruppe zu sichern*“. Klägerin und Drittbeklagter hatten bereits im Vorhinein wechselseitig auf ihr Pflichtteilsrecht

verzichtet. Auch ihre drei gemeinsamen Kinder gaben in der Folge die verlangten Pflichtteilsverzichtserklärungen ab, wobei der Drittbeklagte ihnen **mündlich die Begünstigtenstellung auf Lebenszeit** in der erstbeklagten Privatstiftung unter der **Auflage** zusicherte, dass die Kinder entsprechende berufliche Positionen erreichten, sodass sie ihr eigenes Leben gestalten könnten. Im Glauben innerhalb seiner Familie würden Intrigen gegen ihn geführt, die sein Lebenswerk gefährden würden, und um seine Bedingungen für die die Begünstigtenstellungen in den Privatstiftungen bekannt zu geben, richtete der Drittbeklagte 2008 ein Schreiben an die Klägerin und seine Kinder. Darin erklärte er unter anderem, dass er zur Absicherung seiner Familie entschlossen habe, die **Versorgung der Familienmitglieder** bereits **ab 2009 durch die Stiftungen zu gewährleisten**.

Mit **Notariatsakten vom 10. 4. 2009** änderte der Drittbeklagte die **Stiftungsurkunden und Stiftungszusatzurkunden** beider beklagter Privatstiftungen. Die **Begünstigung der zweitbegünstigten Kinder** sollte **sogleich** eintreten, die Klägerin und die Kinder wurden mit jährlich EUR 700.000,00 begünstigt. Der **Drittbeklagte verzichtete** außerdem auf sein **Widerrufsrecht** und legte fest, dass **Änderung er Stiftungserklärung nur mehr gemeinsam mit der Stiftergesellschaft** erfolgen können. Anfang 2010 verfasste der Drittbeklagte ein von der Klägerin und den gemeinsamen Kindern mitunterfertigtes Schreiben, in dem er unter anderem die **vereinbarten Zahlungen** an die Begünstigten **auf Lebenszeit garantierte**, jedoch sollte kein Familienmitglied mehr in der operativen Ebene seiner Unternehmen tätig sein - er sah nämlich eine Übernahme seines Unternehmens durch diese gleich einem „Putsch“ drohend.

Mit **Notariatsakt vom 14. 4. 2011** änderte der Drittbeklagte allein die Stiftungsurkunde der erstbeklagten Privatstiftung unter anderem dahin ab, dass das vorbehaltene **Änderungsrecht der Stiftergesellschaft ruht**, solange er **lebt und geschäftsfähig** ist. Gleichlautende Änderungen nahm der Drittbeklagte wiederum alleine mit Notariatsakten vom 20. und 31. 5. 2011 in den Stiftungsdokumenten der zweitbeklagten Privatstiftung vor.

Im **Juni 2011** wurde die **Ehe** zwischen der Klägerin und dem Drittbeklagten aus dessen Alleinverschulden **geschieden**.

Am **11. 11. 2011** änderte der **Drittbeklagte allein** die **Stiftungsurkunden und -zusatzurkunden** der erst- und zweitbeklagten Privatstiftungen ein weiteres Mal. Die **Klägerin** wurde ausdrücklich von der **Begünstigtenstellung ausgeschlossen**, die **ausdrückliche Nennung** der gemeinsamen **Deszendenten** der Klägerin und des Drittbeklagten als Begünstigte **entfiel**, allein der Drittbegünstigte wurde namentlich als Begünstigter genannt. Zuwendungen sollten nach diesen Änderungen zum überwiegenden Teil und auch darüber hinaus für bestimmte gemeinnützige Zwecke erfolgen. Am **2. 11. 2012 ergänzte** der Drittbeklagte allein die **Stiftungsurkunden** der erst- und zweitbeklagten Privatstiftungen dahingehend, dass er festhielt, dass die **Klägerin** und drei gemeinsamen **Kinder** zu deren Lebenszeiten **keinesfalls** als **Begünstigte** der Privatstiftung festgestellt und **keine Zuwendungen** aus den Privatstiftungen erhalten dürfen. Am **9. 1. 2014** änderte der **Drittbeklagte** die **Stiftungsurkunden** der beiden Privatstiftungen ein weiteres Mal, wobei dieses Mal *„vorsichtshalber“* und *„ungeachtet des Umstandes, dass deren Änderungsrecht erst mit dem Ableben des Drittbeklagten auflebt“* die **Stiftergesellschaft** die **Neufassung der Stiftungserklärungen miterrichtete**.

Sowohl die Klägerin als auch die drei gemeinsamen Kinder, erhielten in den Jahren 2000 bis 2010 vom Drittbeklagten und den beklagten Privatstiftungen Vermögenszuwendungen im achtstelligen Bereich. Beweggrund des Drittbeklagten für diese Zuwendungen war, dass die Kinder ein Startkapital für die Umsetzung ihrer eigenen unternehmerischen Ideen haben sollten.

Die **Klägerin beehrte die Feststellung**, dass die **Stiftungserklärungen der beiden beklagten Privatstiftungen** in der **Fassung vom 10. 4. 2009 gültig** seien und die nach diesem Tag erfolgten **Änderungen unwirksam** seien. Weiters beehrte sie die **Unterlassung** näher beschriebener **Änderung der Stiftungserklärungen** und die **Feststellung der Haftung** des Drittbeklagten für alle aus den Änderungen seit dem 10. 4. 2009 resultierenden **Schäden**. Dabei stützte sie sich auf die **Verletzung der Treuepflicht** des Drittbeklagten ihr gegenüber als Mitstifterin, auf eine **rechtsmissbräuchliche Ausübung des Änderungsrechts** durch den Drittbeklagten, auf eine **mangels Mitwirkung der Stiftergesellschaft unwirksame Änderung** der Stiftungserklärungen sowie auf die vom Stifter erklärten **Garantien und Zusicherungen**. Der **Beklagte bestritt**.

Sämtliche Begehren der Klägerin wurden von den **Vorinstanzen abgewiesen**, sie verneinten das Bestehen einer Treueverpflichtung des Drittbeklagten gegenüber der Klägerin als Mitstifterin und sahen auch keinen Rechtsmissbrauch des Drittbeklagten bei den vorgenommenen Änderungen. Letztlich seien allfällige Mängel durch die Genehmigung der Änderungen der Stiftungserklärungen vom 9. 1. 2014 durch die Stiftergesellschaft nachträglich geheilt worden. Das Berufungsgericht sprach aus, dass die **Revision nicht zulässig** sei.

Der **OGH** erachtete die **außerordentliche Revision** für **zulässig** und auch für **teilweise berechtigt**.

Rechtlich führte der OGH zunächst aus, dass nach **§ 33 Abs.3 Satz 2 PSG** die **Änderung** der Stiftungsurkunde **mit Eintragung ins Firmenbuch wirksam** wird und diese insoweit **konstitutiv** ist, dies jedoch **nicht automatisch** bedeutet, dass die Änderung auch **materiell rechtlich wirksam** wäre. Als **erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs. 1 ZPO** wertete der OGH die Frage, was unter „**gemeinsamer**“ **Änderung** durch mehrere änderungsberechtigte Stifter in **§ 3 Abs. 3 PSG** zu verstehen ist. Aufgrund der Änderungen der Stiftungsurkunden im Jahr 2009 kam das **Änderungsrecht** jeweils dem **Drittbeklagten und der Stiftergesellschaft gemeinsam** zu und hatte der Drittbeklagte dennoch die nachfolgenden weiteren Änderungen alleine vorgenommen. Erst im Jänner 2014 errichtete die Stiftergesellschaft („*vorsichtshalber*“) die Neufassungen der Stiftungserklärung mit. Der **Begriff „gemeinsam“** iSd § 3 Abs. 3 PSG bedeute zunächst, sofern nichts anderes vorgesehen ist, „**einstimmig**“, also **mit übereinstimmendem Willen**. Aus dem Begriff „gemeinsam“ ergebe sich aber auch, dass die übereinstimmenden Willenserklärungen in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** stehen müssen, nämlich **maximal einigen Tagen**. Die **Änderungen ab dem Jahr 2009 alleine** durch den Drittbeklagten wurden daher **nicht wirksam** vorgenommen. Eine **nachträgliche Genehmigung** durch die übereinstimmende Mitwirkung der Stiftergesellschaft bei der Änderung im Jahr 2014 scheidet

außerdem **mangels zeitnahen gemeinsamen Handelns** der Änderungsberechtigten aus. Erst die **Neufassung vom 9. 1. 2014** ist daher **wirksam**, die Änderungen zwischen diesem Zeitpunkt und dem 10. 4. 2009, insbesondere jene, durch die die Klägerin ihre Begünstigtenstellung verlor, kamen jedoch nicht rechtswirksam zustande. Zu der mit Änderung der Stiftungsurkunden vom 14. 4. 2011 erfolgten **Ruhendstellung des Mitänderungsrechts der Stiftergesellschaft** führte der OGH mit Verweis auf die Entscheidung 6 Ob 61/04w aus, dass eine **einmal getroffene Einschränkung des Abänderungsrechts** eines Stifters **nicht nachträglich wieder aufgehoben** werden dürfe, wobei zwischen „inhaltlichen“ Beschränkungen und bloßen „Modalitäten“ der Ausübung des Änderungsrechts zu unterscheiden sei. **Änderungen der Modalitäten** eines vorbehaltenen Änderungsrechts, wie hier der Mitwirkung der Stiftergesellschaft bei Ausübung des Änderungsrechts des Drittbeklagten und deren nachträglicher Ruhendstellung sind zwar **grundsätzlich möglich**, bedürfen aber der **Mitwirkung** der jeweils **änderungsberechtigten Stifter**. Die Stiftergesellschaft habe im gegenständlichen Fall an der Ruhendstellung ihrer Mitwirkungsrechte bezüglich dem Änderungsrecht jedoch nicht mitgewirkt. Somit waren nicht nur diese Ruhendstellung selbst, sondern auch die nachfolgenden Änderungen bis zum 9. 1. 2014 unwirksam.

Zur monierten **Treuepflicht** führte der OGH aus, dass mehrere Mitstifter im Einzelfall grundsätzlich eine wechselseitige Treuepflicht treffen kann, deren **Inhalt und Grenzen** sich nach dem **Stiftungszweck** und den den Mitstiftern zustehenden **Einwirkungsmöglichkeiten** richtet. Eine solche Treuepflicht besteht auch in der Beschränkung bei der Ausübung vorbehaltenen Änderungsrechte. Im vorliegenden Fall ist bei der konkreten Ausgestaltung der aufgrund der Treuepflicht bestehenden Ausübungsschranken des Änderungsrechts auf auch das in **§ 1295 ABGB** zum Ausdruck kommende **Verbot des Rechtsmissbrauchs** Bedacht zu nehmen. Nach der jüngeren Rechtsprechung liegt Rechtsmissbrauch bzw. Schikane vor, wenn **unlautere Motive** der Rechtsausübung die **lauteren Motive überwiegen** oder wenn **zwischen** den vom Handelnden verfolgten **eigenen Interessen**, hier der „Schutz des Lebenswerks“ des Drittbeklagten, und den **berechtigten Interessen des anderen**, hier der Verlust der Begünstigtenstellung der Klägerin, ein **ganz krasses Missverhältnis** besteht. Ein solches Missverhältnis sah der OGH im konkreten Fall als gegeben. Der Entzug sämtlicher Begünstigtenrechte der Klägerin und der gemeinsamen Kinder sollte ganz offensichtlich eine Art Bestrafung dafür sein, dass der Drittbeklagte die Übernahme seiner Unternehmen durch diese gleich eines „Putsches“ befürchtete. Mit dem Zweck sein „Lebenswerk“ vor der Klägerin und den gemeinsamen Kindern zu schützen, hatten diese Maßnahmen nach Ansicht des OGH jedoch nichts zu tun. Der **Entzug der Begünstigtenstellung** der Klägerin im Rahmen der Änderung der Stiftungs- und Stiftungszusatzurkunden vom 9. 1. 2014 war **somit rechtsmissbräuchlich und unwirksam**. Der **Umfang der Unwirksamkeit** ist analog zu Prüfungen von Generalversammlungsbeschlüssen danach abzugrenzen, ob bei objektiver Betrachtung der Beschluss **auch ohne den nichtigen Teil** gefasst worden wäre. **Im Zweifel** liegt **Totalnichtigkeit** vor. Eine solche Zweifelhafte liegt gegenständlich vor, weshalb auch dem Feststellungsbegehren auf **Unwirksamkeit der Änderungen nach dem 9. 1. 2014** stattgegeben wurde.

Aus der **Garantieerklärung** des Drittbeklagten, er garantiere die vereinbarte Zahlung an die Begünstigtenstämme auf Lebenszeit, leitete der OGH auch die **Haftung des Drittbeklagten**

für die in der Zwischenzeit **eingetretenen Schäden** ab, die der Klägerin aus den unzulässigen Änderungen der Stiftungserklärungen resultierten.

Schließlich haben die Beklagten Änderungen der Stiftungsdokumente hinsichtlich ihres Zwecks der Versorgung der Klägerin als Begünstigte zu **unterlassen**, wobei von den Fassungen vom 10. 4. 2009 auszugehen ist.